

Teilnehmendenkarte Berlin (Testnachweis)

für Veranstaltungen, bei denen eine Testpflicht besteht (nicht bei Gottesdiensten außer es handelt sich ausdrücklich um einen Gottesdienst unter 3G-Bedingungen)¹:

Familienname, Vorname: _____

Die Testung wurde wie folgt durchgeführt (bitte ankreuzen):

- vor Ort Durchführung eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests sowie negatives Testergebnis (**„Teststelle vor Ort“**)
- Vornahme eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung unter der Aufsicht der oder des jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen und negatives Testergebnis (**„erweiterte Einlasskontrolle“**)
- Vorlage einer schriftlichen oder elektronischen Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder Selbsttests
- Vorlage einer schriftlichen oder elektronischen Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines aktuellen PCR-Tests, das nicht älter als 48 Stunden ist

Hinweis:

Um eine Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen ist es wichtig, Infektionswege nachvollziehen und betroffene Personen identifizieren und informieren zu können. Die Kirchengemeinde erfasst Ihre Kontaktdaten, um sie im Fall der Infektion einer Besucherin oder eines Besuchers mit Covid-19 an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Ihre Daten werden zu keinem anderen Zweck verarbeitet. Es wird sichergestellt, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

Rechtsgrundlage: Verpflichtung zur Angabe der o.g. Daten gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 7 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Die Teilnehmendenkarten werden auf Plausibilität kontrolliert, für die Dauer von 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung im Gemeindebüro im verschlossenen Umschlag aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Teilnehmendenkarten vernichtet.

¹ Eine Testpflicht besteht nicht für folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
- genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
- genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.